

BEKANNTMACHUNG DER WAHLEN

zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zu den Gleichstellungsbeauftragten für jeden Fachbereich, für die zentralen Betriebseinheiten, für das Landesstudienkolleg sowie dem/der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Anhalt

Nach Maßgabe des § 62 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 97/2025 der Hochschule Anhalt, sowie der Grundordnung der Hochschule Anhalt gebe ich die folgenden in der Zeit vom **24. - 26.11.2025** stattfindenden Wahlen für die ab dem 01.03.2026 beginnende nächste Amtszeit bekannt:

I. Wahlen zum Senat in den Mitgliedergruppen:

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:	14 Wahlmitglieder
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben:	4 Wahlmitglieder
wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	2 Wahlmitglieder

II. Wahlen zu den Fachbereichsräten in den Mitgliedergruppen:

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:	7 Wahlmitglieder
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben:	2 Wahlmitglieder
wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	1 Wahlmitglied

III. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung

1. für jeden Fachbereich
2. für die zentralen Betriebseinheiten
3. für das Landesstudienkolleg
4. für die gesamte Hochschule

IV. Bestellung der Wahlorgane

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden vom Präsidenten folgende Wahlorgane bestellt:

- 1 Wahlausschuss
- 1 Wahlprüfungsausschuss

Wahlleiterin ist die Leiterin der Verwaltung.

V. Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden als elektronische Wahlen in der Zeit von

**Montag, den 24.11.2025 (08:00 Uhr), bis
Mittwoch, den 26.11.2025 (20:00 Uhr),**

mit dem Online-Wahlsystem POLYAS durchgeführt.

POLYAS ist grundsätzlich betriebssystemunabhängig. Das Wahlrecht kann anhand bereitgestellter elektronischer Stimmzettel durch persönliche Stimmabgabe der Wahlberechtigten unter Vorhandensein eines mobilen Endgerätes (z.B. PC, Notebook, Laptop, Tablet, Smartphone) mit Zugriffsmöglichkeiten zum Internet getätigt werden. Jeder gängige Browser in der jeweils aktuellen Version ermöglicht die Teilnahme an den Online-Wahlen. Um den Wahlvorgang zu starten, ist zu gegebener Zeit - nach Erhalt der E-Mail-Einladung von POLYAS - ein Einloggen mit den darin enthaltenen Login-Daten über das Wahlportal notwendig.

VI. Wahlgrundsätze:

1. Die unter I. bis III. aufgeführten Wahlmitglieder werden von den Wahlberechtigten in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl bzw. bei der Erfüllung nachfolgend genannter Voraussetzungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
2. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern in den Spalten „1. Stimme“ oder „2. Stimme“ ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.
4. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Vorschlag eingereicht wurde oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Bewerber eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Die Bewerber oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

VII. Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind auf den auf der Webseite bereitgestellten Formularen, getrennt nach den einzelnen Gremien und Wählergruppen, in der Zeit vom **21. – 29.10.2025** einzureichen. Im Vorfeld sollte unter den Bewerbern, welche einen gemeinsamen Wahlvorschlag (Voraussetzung für die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl) einreichen wollen, ein gemeinsames Kennwort festgelegt und auf den Wahlvorschlägen in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen bevollmächtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein (händische oder elektronische Signatur). Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
3. Ein Bewerber darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufgenommen werden.
4. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist bis zum **04.11.2025** zulässig.
5. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.
6. Die Wahlvorschläge werden am **17.11.2025** durch die Wahlleiterin bekanntgegeben.

VIII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Hochschule Anhalt, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach § 62 HSG LSA bzw. § 7 der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt.

IX. Wählerverzeichnis

1. Der Abschluss der vorläufigen Wählerverzeichnisse ist am **20.10.2025**.
2. Die Wählerverzeichnisse stehen in der Zeit vom **21.10. – 26.11.2025** in digitaler Form im Intranet zur Einsichtnahme zur Verfügung.
3. Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor der Entscheidung über Berichtigungs- oder Ergänzungsanträge laut Wahlkalender von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt oder ergänzt werden. Anträge sind an den Wahlausschuss zu richten. Über den Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag entscheidet der Wahlausschuss.
4. Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses ist am **10.11.2025**.

X. Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur durch elektronische Stimmabgabe nach Erhalt der Einladung von POLYAS und Einloggen mit den darin enthaltenen Login-Daten über das Wahlportal ausgeübt werden.

XI. Feststellung der Wahlergebnisse und Bekanntgabe

Der Wahlausschuss prüft am **28.11.2025** die von POLYAS ermittelten Ergebnisse und stellt die Wahlergebnisse zusammen. Die Wahlleiterin gibt die Wahlergebnisse anschließend bekannt.

Köthen (Anhalt), 06.10.2025

gez. Thalmann